

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 1690

Kinder- und Jugendförderung: Schaffung der Stelle einer oder eines Kinder- und Jugendbeauftragten

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 24. September 2002

Das Wichtigste im Überblick

Der Stadtrat hat sich im Rahmen seines Legislaturzieles „Soziale Integration“ dazu verpflichtet, der Kinder- und Jugendförderung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Diskussion zu diesem Thema hat gezeigt, dass es für die Umsetzung einer Kinder- und Jugendförderungs politik eine Stelle einer oder eines Kinder- und Jugendbeauftragten bedarf. Die im Auftrag der Stadt Zug erstellte Studie zum Thema Jugendgewalt kommt zu folgendem Schluss: Die Verantwortung für Planung und Koordination von Massnahmen zur Prävention von Jugendgewalt ist der geplanten Stelle eines/r Kinder- und Jugendbeauftragten zu übertragen.

Es fehlt heute an einer Stelle, welche die Koordination, Förderung und Betreuung der städtischen Kinder- und Jugendpolitik wahrnimmt, als Beratungs- und Informationsstelle für Behörden und Öffentlichkeit zu diesem Thema dient und gezielt Projekte im Kinder- und Jugendbereich koordiniert. Der Stadtrat beantragt deshalb die Schaffung einer Stelle eines oder einer Kinder- und Jugendbeauftragten mit einem Pensum von 80 %.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitete mit Bericht und Antrag vom 5. September 2000 dem Grossen Gemeinderat (GGR) die Vorlage zur Schaffung der Stelle einer oder eines Jugendbeauftragten. Der GGR beschloss an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2000 die Vorlage des Stadtrats auszusetzen, bis die Studie Jugendgewalt vorliegt.

Seither wurde die Diskussion zu diesem Thema weitergeführt. Weitere Abklärungen wurden getroffen. Ebenfalls liegen die Resultate aus der Studie zum Thema Jugendgewalt vor.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Schaffung der Stelle einer oder eines Kinder- und Jugendbeauftragten.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Ausgangslage	2
3. Zur Situation der Kinder und Jugendlichen	4
3.1 Berichte und Studien	4
3.2 Angebote für Kinder und Jugendliche	5
3.3 Vertretung von Anliegen der Kinder und Jugendlichen	6
4. Aufgaben der oder des Kinder- und Jugendbeauftragten	6
5. Vergleich mit anderen Städten	7
6. Zusammenfassung	8
7. Antrag	9

1. Einleitung

Kinder und Jugendliche sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft. Ihr soziales Umfeld, ihre Bildung, Betreuung und Entfaltungsmöglichkeit sind von zentraler Bedeutung für ihre Entwicklung. Der Kinder- und Jugendförderung kommt daher in unserer Gesellschaft eine wichtige Rolle zu.

Die Wohngemeinde ist mehrheitlich der Ort, an dem sich das Leben der Kinder und Jugendlichen abspielt. Die Kinder- und Jugendförderung ist deshalb auch gesetzlich als Aufgabe der Gemeinden festgeschrieben.

Der Stadtrat hat sich im Rahmen seines Legislaturzieles „Soziale Integration“ dazu verpflichtet, der Kinder- und Jugendförderung bewusste Aufmerksamkeit zu schenken. Er schreibt: *„Den Anliegen der Kinder und Jugendlichen [...] wird ein besonderes Augenmerk geschenkt.“*

Bereits im Voranschlag 2000 beantragte der Stadtrat die Stelle einer oder eines Kinder- und Jugendbeauftragten, um die Kinder- und Jugendförderung der Stadt Zug effektiver zu gestalten. Seither hat sich die Diskussion zu diesem Thema weiterentwickelt. Weitere Erfahrungen, Abklärungen und im Besonderen die im Auftrag von Stadt und Kanton Zug erstellte Studie zum Thema Jugendgewalt haben gezeigt, dass es für die Umsetzung einer Kinder- und Jugendförderungspolitik die Stelle eines Kinder- und Jugendbeauftragten bedarf.

2. Ausgangslage

Der Stadtrat hat 1988 erstmals ein Konzept für die Jugendpolitik festgelegt. Dieses wurde 1994 überarbeitet. Eine weitere Überarbeitung blieb seither mangels personeller Ressourcen aus.

Das Konzept für die Jugendpolitik von 1988/1994 bildete den Rahmen für die bisherigen Bestrebungen des Stadtrates und der Verwaltung im Bereich der Jugendpolitik.

Auf Grund dieses Konzeptes konnten seither viele Initiativen und Angebote für Kinder- und Jugendliche gefördert und unterstützt werden. Trotzdem wird von Institutionen und Fachpersonen der Kinder- und Jugendarbeit wie auch von Seiten der Kinder und Jugendlichen selbst immer wieder bemängelt, in der Stadtverwaltung fehle eine Stelle, die sich im Speziellen der Fragen der Kinder- und Jugendpolitik annimmt und diese zum Beispiel auch bei den Behörden, in der Öffentlichkeit und in der Verwaltung vertritt.

Seit dem 1. Januar 1999 ist das Departement Soziales, Gesundheit und Umwelt (SGU) für den Bereich Jugendpolitik zuständig. Mit Fachpersonen, Verantwortlichen und Bezugspersonen der kantonalen und städtischen Kinder- und Jugendarbeit wurden Gespräche geführt und dabei der Handlungsbedarf einer städtischen Kinder- und Jugendpolitik ermittelt. Es zeigte sich, dass eine zentrale Stelle in der Verwaltung - die sich der Kinder und Jugendpolitik annimmt, für die Koordination und Vernetzung der Kinder- und Jugendförderung zuständig ist und die Anliegen der Kinder und Jugendlichen gegenüber den Behörden vertritt - notwendig ist, um die städtische Kinder- und Jugendpolitik effektiver zu gestalten (siehe auch Kapitel 6).

Die Erfahrungen des Sozialamtes bestätigen diese Sichtweise, denn ohne zusätzliche personelle Ressourcen ist es weder möglich, die städtische Kinder- und Jugendförderung sinnvoll zu koordinieren noch die Anliegen der Kinder und Jugendlichen bei den Behörden einzubringen. Ebenfalls ist es kaum möglich, die heute von der Stadt „eingekauften“ Leistungen im Bereich Kinder- und Jugendförderung (z. B. Verein ZJT) hinreichend mittels eines Controllings zu begleiten.

Aufgrund dieser Erkenntnisse unterbreitete der Stadtrat mit Bericht und Antrag vom 5. September 2000 dem Grossen Gemeinderat (GGR) die Vorlage zur Schaffung der Stelle einer oder eines Jugendbeauftragten. Der GGR beschloss an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2000 die Vorlage des Stadtrats auszusetzen bis die Studie Jugendgewalt vorliegt.

Zum Thema Jugendgewalt wurde - auf Grund einer vom Gemeinderat erheblich erklärten Motion - im Auftrag der Stadt und mit Unterstützung des Kantons Zug eine Studie vom Psychologischen Institut der Universität Zürich durchgeführt. Die Publikation unter der Leitung von Professor Rainer Hornung wurde im April 2002 fertig gestellt und im Juni 2002 der Öffentlichkeit vorgestellt (Ausführungen dazu folgen später in dieser Vorlage).

Die Diskussionen rund um die GGR-Vorlage (Nr. 1563) zur Schaffung der Stelle einer oder eines Jugendbeauftragten vom 5. September 2000 und die Entwicklungen seither haben deutlich gezeigt, dass die geplante Stelle eines Jugendbeauftragten sich nicht bloss auf Jugendliche beschränken darf, sondern auch den Bereich Kinder umfassen muss. Im Gegensatz zum Bereich Kinder- und Jugendschutz, der von den bestehenden Institutionen abgedeckt wird, fehlt es sowohl im Bereich der Jugendpolitik und -förderung als auch im Bereich der Kinderpolitik und -förderung an einer entsprechenden Stelle. Es ist daher sinnvoll, diese Bereiche zusammenzufassen und von der neuen Stelle einer oder eines Kinder- und Jugendbeauftragten betreuen zu lassen.

3. Zur Situation der Kinder und Jugendlichen

3.1 Berichte und Studien

Der gesellschaftliche Wandel hat dazu geführt, dass Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten betrachtet werden. Die UNO-Kinderrechtskonvention, die von der Schweiz 1997 ratifiziert wurde, hat diese Entwicklung unterstützt. Diese Sichtweise führt dazu, dass die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, selbst wenn sie in vielem auf die Entwicklung zum Erwachsenwerden ausgerichtet sind, nicht als weniger bedeutend anzusehen sind als die Bedürfnisse von Erwachsenen. Der Fachbericht „Kinder- und Jugendpartizipation“ (Beilage 3) geht in diesem Sinn auf das Bedürfnis und das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Partizipation ein.

Im Ende 1999 erschienenen Bericht „Kinder und Jugendliche in der Schweiz: Bericht zu ihrer Situation“ (Hrsg.: Unicef Schweiz, Pro Familia, pro juventute, Schw. Kinderschutzbund, Coordination suisse des droits de l'enfant, Stiftung Kinderdorf Pestalozzi) wird folgende Bewertung vorgenommen:

- Die Bedingungen für das Aufwachsen, die Entwicklung und Förderung der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz dürfen als gut bezeichnet werden. In der Regel leben Kinder und Jugendliche in unserem Lande in materieller und sozialer Sicherheit, mit entsprechendem Zugang zu Bildung, Gesundheit und Nahrung.
- Dennoch gibt es auch in der Schweiz Fälle, welche in existentiellen Nöten sind. Genannt werden beispielsweise Kinder und Jugendliche, deren Familien von Armut betroffen oder bedroht sind, die der Gewalt, dem Missbrauch und der Ausbeutung ausgesetzt sind, oder deren Rechte ungeschützt sind.

Diese an den Kinderrechten orientierte Einschätzung trifft sicher zu. Sie geht aber ungenügend darauf ein, dass es vor allem Jugendliche in unserer komplexen Gesellschaft schwierig haben, sich zu orientieren und den für sie richtigen Weg zu finden. Die vielfältigen und teilweise widersprüchlichen Anforderungen und Einflüsse von Elternhaus, Schule / Ausbildung, Arbeitsort, Freizeit usw. machen die Jugendzeit zu einer Lebensphase hoher Intensität mit vielen Hürden und Klippen.

Die Studie zum Thema Jugendgewalt geht speziell auf das Thema Gewalt, deren Ursachen und Prävention ein. Sie basiert auf Ergebnissen einer Befragung von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften im Kanton Zug. Folgende Kernaussagen seien an dieser Stelle erwähnt:

- Ein Viertel aller befragten Jugendlichen wurden mindestens einmal Opfer einer Gewalttat im Kanton Zug.
- Am deutlich häufigsten (14,5 %) wurde die Viktimisierung durch „Körperverletzung ohne Waffe“ genannt.
- Obwohl das Ausmass der sexuellen Gewalt (3,6 %) als Prozentzahl betrachtet in vorliegender Untersuchung nicht sehr hoch erscheinen mag, muss sie doch als schwerwiegende Form von Jugendgewalt angesehen werden.
- Rund zwei Drittel der Lehrkräfte nehmen eine Zunahme gewalttätiger Verhaltensweisen wahr.

Aufgrund der Erkenntnisse der Studie erarbeitete eine Begleitgruppe Massnahmen, die für Stadt und Kanton Zug sinnvoll erscheinen. Dabei machte sie deutlich, dass die Massnahmen an folgenden Zielsetzungen auszurichten sind:

- **Sensibilisieren:** Sowohl die direkt betroffenen Kreise wie auch die breite Öffentlichkeit sind für das Thema Jugendgewalt in geeigneter Form zu sensibilisieren. Dabei geht es auch darum, die verschiedenen Formen von Alltagsgewalt bewusst zu machen und zu reduzieren. Eine mögliche Devise könnte sein: „Hinschauen und zur Sprache bringen“.
- **Verhalten ändern:** Gewalt wird erst dann wirkungsvoll verhindert, wenn alternatives, gewaltfreies Verhalten zur Verfügung steht. Dies kann gelernt und eingeübt werden.
- **Gewaltauslösende Situationen und Strukturen abbauen:** Gewalt entsteht fast immer im Zusammenhang mit konkreten gewaltauslösenden Situationen und Strukturen. Es muss deshalb auch ein Ziel sein, solche Situationen und Strukturen wie z.B. dauernde strukturelle Benachteiligungen möglichst weitgehend abzubauen.
- **Hilfe bei Gewaltvorkommnissen anbieten:** Es wird nie möglich sein, jegliche Gewaltvorkommnisse zu verhindern. Es ist deshalb notwendig, dass betroffene Kinder und Jugendliche und ihre Bezugspersonen direkten und einfach erreichbaren Zugang zu entsprechenden Hilfsangeboten haben.

Zudem empfahl die Begleitgruppe, die Verantwortung für Planung und Koordination von Massnahmen zur Prävention von Jugendgewalt in der Stadt Zug der geplanten Stelle eines/r Kinder- und Jugendbeauftragten zu übertragen.

3.2 Angebote für Kinder- und Jugendliche

In der Stadt Zug beschäftigen sich eine ganze Reihe von Organisationen mit Kindern und Jugendlichen (detaillierte Informationen siehe Beilage 2). Im Wesentlichen gibt es vier Gruppen von Angeboten:

- Freizeitangebote durch (Jugend-)Vereine: Anbieter sind Jugendorganisationen wie Pfadfinder, Blauring usw., Jugendabteilungen von Sportvereinen sowie andere Vereine, welche Kindern und Jugendlichen zugänglich sind.
- Schulergänzende Freizeitangebote der Stadtschulen (z.B. Schulsport, Musikschule, Lager, Schultheater) und schulergänzende Betreuungsangebote (z.B. Mittagstisch, Sozialpädagogische Einrichtung Guthirt).
- Treffpunkte wie sie vor allem der Verein Zuger Jugendtreffpunkte mit dem Jugendzentrum (Industrie 45) und der Jugendbeiz (Podium 41) und mit zeitgemässen Angeboten im Bereich Soziokulturelle Animation (Projekte, Mobile Animation) anbietet.
- Beratungsdienste (bei persönlichen Problemen).

Diese Angebote werden rege genutzt und leisten einen wesentlichen Beitrag, damit sich Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenswelt positiv entwickeln und entfalten können. Trotzdem gibt es viele Kinder und Jugendliche, darunter auch viele ausländischen Kinder und Jugendliche, die aus verschiedenen Gründen diese Angebote nicht nutzen. Sie sind dadurch oft auch nicht Teil einer Peer-Group, die sich bei den Erwachsenen Gehör verschaffen kann.

Die Institutionen mit ihren Angeboten im Kinder- und Jugendbereich sind untereinander vernetzt. Unter der Bezeichnung „Drehscheibe“ finden regelmässige Treffen statt.

3.3 Vertretung von Anliegen der Kinder und Jugendlichen

Für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen, bei denen es nicht um ein persönliches Problem geht, gibt es bisher keine eigentliche Anlaufstelle bzw. Ansprechperson. Ihre Partizipation bei Angelegenheiten, von denen sie betroffen sind, ist zudem bis heute wenig ausgeprägt. Über Organisationen, die sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, fliessen immer wieder Anliegen in die städtische Politik ein. Das Departement SGU welches für die Jugendpolitik verantwortlich ist, das Bildungsdepartement und auch die übrigen Departemente sehen sich immer wieder mit Anliegen von Kindern und Jugendlichen konfrontiert und berücksichtigen diese wo möglich und sinnvoll. Derweilen fehlt in der Verwaltung eine Stelle, welche sich für Anliegen von Kindern und Jugendlichen einsetzt und diese mit Nachdruck vertritt (ähnlich wie die Stadtökologie sich für Anliegen der Umwelt einsetzt). So wäre es beispielsweise naheliegend, bei der Planung von Spielplätzen, Kinder in geeigneter Weise einzubeziehen.

4. Aufgaben der oder des Kinder- und Jugendbeauftragten

Aufgrund der beschriebenen Ausgangslage, der heutigen Situation von Kindern und Jugendlichen, der politischen Zielsetzung des Stadtrates, den Anliegen der Kinder und Jugendlichen ein besonderes Augenmerk zu schenken, erachtet der Stadtrat die Schaffung einer Stelle einer oder eines Kinder- und Jugendbeauftragten als notwendig. Er ist der Ansicht, dass dadurch ein wesentlicher Beitrag zur Kinder- und Jugendförderung geleistet wird.

Die neue Stelle wird ähnlich wie die Fachstelle Alter und Gesundheit eine Drehscheibenfunktion im Bereich Kinder- und Jugend wahrnehmen. Im Wesentlichen beinhaltet die neue Stelle folgende Aufgaben (für detaillierte Informationen zu Zielen, Hauptaufgaben etc. siehe Beilage 1):

- Koordination, Förderung und Betreuung der städtischen Kinder- und Jugendpolitik
- Beratungs- und Informationsstelle für Behörden und Öffentlichkeit
- Koordination von Projekten im Kinder- und Jugendbereich
- Erfassen von Themen aus dem Kinder- und Jugendbereich. In der Funktion einer *Koordinationsperson* Themen weiterbearbeiten und allenfalls daraus Projekte initiieren.

- Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche (für Projekte)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Begleitung und Controlling von der Stadt „eingekaufter“ Leistungen im Jugendbereich (anhand des Managementsystems der Stadt Zug / Zusammenarbeit mit Leistungserbringern)

Folgender Nutzen wird von der neuen Stelle erwartet:

- Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte fördert und unterstützt Aktivitäten, die von Kindern und Jugendlichen angegangen werden.
- Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte schafft Kontakte und erleichtert den Zugang zu den Behörden. Sie oder er trägt dazu bei, dass Jugendliche mit ihren Anliegen ernst genommen werden.
- Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte soll als Kennerin oder Kenner der Jugendszene frühzeitig vorhandene Spannungen erfassen und geeignete Massnahmen einleiten.
- Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte kann ehrenamtlich tätige Personen im Kinder- Jugendbereich unterstützen und durch Weiterbildung fördern.
- Die Arbeit der oder des Kinder- und Jugendbeauftragten richtet sich auf die bestehenden Ressourcen aus. Dies ermöglicht es, die bestehenden Angebote zu vernetzen und sie optimal zugunsten der Jugend, der Behörden und der Bevölkerung zu nutzen.
- Durch Controlling wird sichergestellt, dass die öffentlichen Gelder wirkungsvoll eingesetzt werden.

5. Vergleich mit anderen Städten

Die Städte Luzern (57'000 Einwohner), Thun (41'000) und Horgen (17'000) als Beispiele führen bereits seit längerer Zeit erfolgreich ähnliche Stellen wie die geplante Stelle in der Stadt Zug. Die Gemeinde Hünenberg (7'000) hat dieses Jahr eine solche Stelle geschaffen. Bei der Gemeinde Risch sind die Aufgaben des Jugendbeauftragten in der Leitungsstelle „Familie plus Jugend“ integriert. Auch andere Gemeinden im Kanton Zug sind aktuell daran (Neuheim, Walchwil, Cham) Beauftragte für Jugendfragen einzusetzen.

Stadt Luzern

Die Stadt Luzern verfügt über eine Beauftragte für Jugendfragen und einen Beauftragten für Kinderfragen. Gemeinsam mit ihrem Sekretariat verfügen sie über 200 Stellenprozente. Zudem werden sie permanent von einer Praktikantin oder einem Praktikanten unterstützt. Aus dem Pflichtenheft dieser Stellen lassen sich die folgenden Aufgaben ablesen: Koordination der städtischen Kinder- und Jugendpolitik, Dienststelle als verwaltungsinterne Fachstelle für Jugendfragen, Informationsstelle, Projektstelle.

Stadt Thun

Die Stadt Thun verfügt seit 1991 über die Stelle eines Beauftragten für Jugendfragen. Der Beauftragte für Jugendfragen der Stadt Thun hat sehr unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen. Die wichtigsten Stichworte dazu: Dienstchef des Dienstzweiges Jugendarbeit, Koordination der Jugendarbeit in der Region, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Kommissionen, direkte Förderung von Jugendaktivitäten, Dokumentation über die Jugend von heute.

Die Stelle des Beauftragten für Jugendfragen ist mit 50 Stellenprozenten dotiert.

Stadt Horgen

Zuständig für die aktive Jugendpolitik in der Gemeinde ist eine Strategiekommission und die Stelle des Jugendbeauftragten. Der Jugendbeauftragte koordiniert die Horgener Jugendpolitik und setzt sich für eine jugendgerechte Stadt ein, indem die Grundsätze und Ziele der Jugendpolitik mittels entsprechenden Projekten und Massnahmen realisiert werden. Der Jugendbeauftragte erfüllt folgende Aufgaben: Koordination aller Aktivitäten im Bereich der Jugendpolitik, Controlling laufender Projekte, Anlaufstelle für Jugendliche und Information gegenüber Öffentlichkeit, Fachstelle für Jugendfragen.

Der Jugendbeauftragte ist zurzeit zu 70 Stellenprozenten angestellt. Eine Aufstockung auf 80 Stellenprozent ist beantragt. Zusätzlich ist noch eine Sekretariatsstelle mit 70 Stellenprozenten angegliedert.

Gemeinde Hünenberg

Auf Anregung der Vereinigung für Jugendfragen im Kanton Zug (VJZ) setzte der Gemeinderat anfangs 2000 eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Vorschlägen ein, wie die bisherige Jugendförderung verändert oder verstärkt werden sollte. Die Arbeitsgruppe empfahl dem Gemeinderat zur Verstärkung der Jugendförderung sowohl eine Jugendkommission zu ernennen als auch eine 20 %-Stelle für eine oder einen Jugendbeauftragten zu schaffen. Der Gemeinderat nahm diese Empfehlungen auf und hat sie mittlerweile auch entsprechend umgesetzt.

6. Zusammenfassung

Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Zug und zum Teil des Kantons Zug wurden im Vorfeld zur Ausarbeitung der GGR-Vorlage in Gesprächen über die Absicht zur Schaffung der Stelle einer oder eines Kinder- und Jugendbeauftragten orientiert. Sie konnten dadurch ihre Erwartungen, Bedürfnisse und Anliegen artikulieren. Mit folgenden Institutionen wurden Gespräche geführt.

- Vereinigung für Jugendfragen im Kanton Zug (VJZ) / Jugendbeauftragter des Kantons Zug
- Verein Zuger Jugendtreffpunkte (ZJT)
- Arbeitsgruppe Jugendpolitik
- Verantwortliche für Jugendprojekte bei der GGZ
- Schulamt der Stadt Zug
- Amt für Jugend und Sport

- Gassenarbeit
- Katholische Jugendarbeit der Zuger Pfarreien

Der Stadtrat ist der Meinung, die Stelle einer oder eines Kinder- und Jugendbeauftragten in der Stadtverwaltung sei notwendig. Aktive Kinder- und Jugendförderung ist nur dann möglich, wenn entsprechende personelle Ressourcen vorhanden sind. Weil es für die Kinder- und Jugend in der Stadtverwaltung keine spezifische Anlaufstelle gibt, werden entsprechende Anregungen in viel geringerem Umfang vorgebracht oder gelangen überhaupt nicht in die Verwaltung. Der Stadtrat ist überzeugt, dass die Stadt Zug eine eigene Stelle für die Kinder- und Jugendförderung benötigt. Die Jugend ist das Kapital der Zukunft, für welche es sich lohnt zu investieren.

Der Aufwand für die Stelle in der Grössenordnung von ca. Fr. 95'000.-- ist im Voranschlag 2002 enthalten.

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- die Stelle einer oder eines Kinder- und Jugendbeauftragten mit einem Pensum von 80 % zu bewilligen.

Zug, 24. September 2002

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Albert Rüttimann, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Ziele / Hauptaufgaben / Organisation / Anforderungen (Beilage 1)
- Übersicht über das Angebot im Jugendbereich (Beilage 2)
- Fachbericht Kinder- und Jugendpartizipation (Beilage 3)

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug betreffend Schaffung einer Stelle als Kinder- und Jugendbeauftragten

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1690 vom 24. September 2002:

1. Der Schaffung der Stelle eines oder einer Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Zug mit einem Pensum von 80 % wird zugestimmt. Die im Voranschlag 2002 vorgesehenen Kredite werden freigegeben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

Ruth Jorio, Präsidentin

Albert Rüttimann, Stadtschreiber

Referendumsfrist: